



Kurzinformation

über deutsche Rentenansprüche für ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto nach der neuesten Rechtsprechung (sog. Ghetto-Renten nach dem ZRBG*)

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in mehreren Urteilen die Voraussetzungen für die Zahlung sog. Ghetto-Renten deutlich herabgesetzt. Dies kann dazu führen, dass ehemalige Verfolgte des Nationalsozialismus, die in einem Ghetto beschäftigt waren, jetzt eine deutsche Rente oder höhere deutsche Rente erhalten können.

1. Was hat sich geändert?

Die Anforderungen an die Merkmale „Beschäftigung aus eigenem Willensentschluss“ und „Entgelt“ sind deutlich herabgesetzt worden.

Verfolgte mit Ghetto-Beitragszeiten können unter erweiterten Voraussetzungen sog. Ersatzzeiten wegen verfolgungsbedingten Auslandsaufenthalts nach dem 14. Lebensjahr erwerben.

Transnistrien gehört nunmehr zu den vom ZRBG erfassten Gebieten.

Die Berücksichtigung von Ghetto-Zeiten in einer ausländischen Rente steht der Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten nach dem ZRBG nicht mehr entgegen.

2. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen?

Sie sind Verfolgter(r) im Sinne des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes (BEG).

Sie haben sich zwangsweise in einem Ghetto aufgehalten, das sich in einem vom Deutschen Reich besetzten oder eingegliederten Gebiet befand. Der Aufenthalt in einem Konzentrationslager oder Arbeitslager begründet keine Ghetto-Beitragszeiten; diese Zeiten können jedoch nach dem 14. Lebensjahr als Ersatzzeiten angerechnet werden.

Sie haben eine Beschäftigung ausgeübt, die aus eigenem Willensentschluss zustande gekommen ist (z. B. auf Grund eigener Bemühungen oder durch Vermittlung des Judenrates). Sie haben die Beschäftigung gegen Entgelt (u. a. auch Nahrungsmittel) ausgeübt. Auf die Höhe der Entlohnung kommt es nicht an.

3. Wer kann danach eine deutsche Rente erhalten?

Als deutsche Rentenleistungen kommen eine Altersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder - nach dem Tod des Verfolgten - eine Witwen- oder Witwerrente in Betracht. Sie müssen die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten erfüllen.

4. Was müssen Sie veranlassen?

Ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren ist noch anhängig.

Sie brauchen keinen Antrag zu stellen. Wir werden prüfen, ob jetzt Ghetto-Beitragszeiten

*Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto vom 20.06.2002 (BGBl I S. 2074)

anzurechnen sind und eine Rente gezahlt werden kann. Sie erhalten weitere Nachricht.

Ihr Rentenantrag ist abgelehnt worden, ein Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren ist nicht anhängig

Sie brauchen keinen Antrag zu stellen. Wir werden prüfen, ob jetzt Ghetto-Beitragszeiten anzurechnen sind und eine Rente gezahlt werden kann. Ggf. werden wir Sie benachrichtigen. Die Überprüfung kann allerdings nur schrittweise erfolgen, und zwar beginnend mit den ältesten Jahrgängen. Nähere Informationen erhalten Sie bei dem Versicherungsträger, der den früheren Antrag abgelehnt hat.

Sie beziehen bereits eine Rente ohne Ghetto-Beitragszeiten

Wenn Sie glauben, die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten jetzt zu erfüllen, empfehlen wir Ihnen, einen **Antrag** auf Neufeststellung Ihrer deutschen Rente zu stellen, da sich möglicherweise Ihre Rente erhöhen kann. Der Antrag ist bei dem Versicherungsträger zu stellen, der Ihre Rente zahlt.

Sie haben bisher noch keinen Rentenantrag gestellt

Wenn Sie glauben, die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ghetto-Beitragszeiten jetzt zu erfüllen, bitten wir den Antrag auf die sog. Ghetto-Rente an die Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin, zu richten.

5. Was müssen Sie tun, wenn Sie bereits die Anerkennungsleistung in Höhe von 2.000 Euro erhalten haben?

Haben Sie bereits die Anerkennungsleistung für Ghetto-Arbeit von 2.000 Euro erhalten und kommt es nachträglich zur Bewilligung einer sog. Ghetto-Rente, sind Sie verpflichtet, die Anerkennungsleistung an das BADV zurückzuzahlen. Sie können uns auch ermächtigen, die Anerkennungsleistung von Ihrer Rente einzubehalten und an das BADV weiterzuleiten. Aus Vereinfachungs- und Kostengründen sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

6. Wer erteilt Rat und Hilfe?

Weitere Fragen beantworten Ihnen gern die nachfolgend genannten Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV):

DRV Bund Tel.: 0049 (0)30-20247780	Zuständig für alle Staaten; Anrufe können auch in englischer, polnischer und russischer Sprache beantwortet werden
DRV Rheinland Tel.: 08000-100048013 (Inland) Tel.: 0049 (0)211-937-0 (Ausland)	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Belgien, Chile, Israel oder Spanien
DRV Nord Tel.: 0049 (0)40-5300-0	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in den Baltischen Staaten, Dänemark, Finnland, Kanada, Norwegen, Schweden, dem Vereinigten Königreich oder in den USA
DRV Rheinland-Pfalz Tel.: 0049 (0)6232-17-2459	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Frankreich oder Luxemburg
DRV Bayern Süd Tel.: 0049 (0)871-81-2154	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Österreich, der Slowakei oder der Tschechischen Republik
DRV Mitteldeutschland Tel. 0049 (0)361-482-4000	Zuständig insbesondere bei Wohnsitz in Ungarn
DRV Knappschaft-Bahn-See Tel.: 0049 (0)234-304-23001	Zuständig für alle Staaten